

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte (Eltern/Alleinerziehende),

mit Inkrafttreten der neuen 6. Corona-Verordnung ergeben sich folgende Änderungen für die nun „erweiterte“ Notfallbetreuung.

Vom 27. April 2020 an wird die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet:

Neu ist, dass nicht nur Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen **beide** Erziehungsberechtigte **beziehungsweise die/der Alleinerziehende**

- einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen
- und von ihrem Arbeitgeber als unabkömlich gelten
- und hierzu eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen
- und bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Da der reguläre Schul- und Kitabetrieb noch untersagt ist, ist dieses Angebot aber **weiterhin nur eine Notbetreuung** und kann daher leider nicht für alle zur Verfügung gestellt werden, **sondern nur für die Kinder, bei deren Erziehungsberechtigten bzw. Alleinerziehenden alle vier Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen.**

Auch in der Notbetreuung hat der Infektions- und Gesundheitsschutz immer Vorrang, sodass die Notbetreuung wie bisher nur in verkleinerten Gruppen durchgeführt wird.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen sollten, haben gem. der Verordnung Kinder Vorrang,

- bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die/der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur arbeitet **und** unabkömlich ist,
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind nach der aktuellen Corona-Verordnung:

Kinder, die

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen
- oder in anderer Weise erkrankt sind.